

152 Schiessanlagen

Sachliche Probleme

Die Gemeinden haben den Wehrpflichtigen die Erfüllung der Schiesspflicht (Bundesübungen und Trainings) zu ermöglichen. Je nach Topographie und Lage im Verhältnis zur Siedlung kann sich eine Gemeinde ausserstande sehen, eine eigene Schiessanlage zu erstellen oder zu sanieren bzw. zu betreiben. Gemäss Art. 8 der Schiessanlagenverordnung haben sie sich in diesem Fall in eine andere Schiessanlage anteilmässig einzukaufen. Oder es können die für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechte (z.B. Baurecht, Überschliessrechte, Wegrechte, Parkplatzbenützungrechte) nicht erworben werden. Schiessanlagen verursachen Lärmimmissionen, was bei der betroffenen Bevölkerung regelmässig zu Widerstand gegen bestehende oder neu geplante Anlagen führt. Der Bau neuer und die Sanierung bestehender Anlagen ist kostenintensiv, was eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Gemeinden nahelegt. Insbesondere können bei der Stilllegung und der dadurch erforderlichen Totalsanierung (umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Materialien) hohe Kosten entstehen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

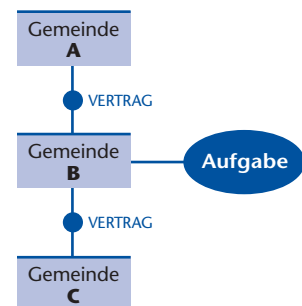
Wo mehrere Schützenvereine die Anlage benutzen, kann es angezeigt sein, die Schützenvereine in die Vereinbarung unter den Gemeinden einzubinden.

Miteinbezug der Schützenvereine

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, Einrichtungen, Mobilien • Nutzungsart und Benützungzeiten
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personelles • Informationsfluss • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien (z.B. Schiessplatzkommission, Betriebskommission)
<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung • Nicht-kostenpflichtige Anlässe • Berechnungsgrundlagen, Verrechnungssätze • Allfällige Indexierung • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Allfällige Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schema Kostenberechnung • Pflichtenheft • Situationspläne • Grundrisspläne

Modell Sitzgemeinde



Lösungsansatz Gemeindeverband

Für die Sanierung oder für den Neubau einer Schiessanlage dürfte mit Rücksicht auf das damit verbundene Investitionsvolumen und die langfristige Bindung der interessierten Gemeinden ein Zusammenschluss in einem Gemeindeverband zweckmässig sein. In die Verbandssatzungen aufzunehmen sind besondere Regelungen bezüglich Planung, Bau und Finanzierung der Anlage. Dabei ist auch die Finanzierung einer allfälligen Total-sanierung bei einer Stilllegung zu berücksichtigen.

Werden die Anlagen den Schützenvereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt, kann es angezeigt sein, in einem Vertrag zwischen dem Verband und den Schützenvereinen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzulegen (siehe dazu: Lösungsansatz Gemeinde-vertrag).

Rechtliche Ausgestaltung Verbandslösung

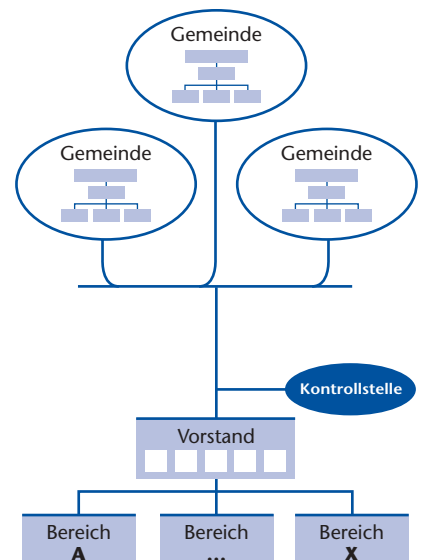
<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck /Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung (fakultativ)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen
<i>Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Betriebskommission (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung • Aufgaben, Kompetenzen
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren

Neubauten, Sanierung und Stilllegung

Nutzung der Anlagen

• = *obligatorisch*

Gemeindeverband:
Modell ohne Abgeordnetenversammlung



Auflösung und Liquidation des Verbandes	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Egliswil und der Einwohnergemeinde Seon (1999)

Besonderheiten:

- Jahrespauschale für die Mitbenützung der Anlage
- Keine weitergehenden Regelungen

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5704 Egliswil
Telefon 062 775 11 22, Fax 062 775 03 72

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindeverband Schiessanlage Obertel Suhr (1999)

Besonderheiten:

- Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung
- Betriebskommission
- Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5034 Suhr
Telefon 062 855 56 20, Fax 062 842 02 82

Gemeindeverband

Die Satzungen dieses Gemeindeverbandes finden Sie im Anhang

Gemeindeverband Regionale Schiessanlage im Lostorf Buchs (1997)

Besonderheiten:

- Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung
- Betriebskommission
- Betriebsreglement
- Rechnungsführung durch eine Verbandsgemeinde

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5033 Buchs
Telefon 062 834 74 14, Fax 062 834 74 18

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindeverband Gemeinschaftsschiessanlage «Sparblig», Gansingen (1992)

Besonderheiten:

- Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung
- Betriebskommission

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5272 Gansingen
Telefon 062 875 16 55, Fax 062 875 24 63

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Vereinbarung zwischen der Schützengesellschaft Riniken und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD) betreffend Mitbenützung der Bundes-Schiessanlagen Krähtal-Riniken (1990)

Besonderheiten:

- Die Gemeinde Riniken tritt nicht als Vertragspartei auf

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5223 Riniken
Telefon 056 441 14 16, Fax 056 442 41 40

Vereinbarung mit dem Bund

Nicht dokumentiert

Benützungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (VBS) und der Stadt Aarau bzw. dem Gemeindeverband Regionale Schiessanlage im Lostorf Buchs AG betreffend Mitbenützung der Regional-Schiessanlage im Lostorf, Buchs (1994)

**Vereinbarung
mit dem Bund**

Nicht dokumentiert

Besonderheiten:

- Die Ortsbürgergemeinde Buchs stellt dem Gemeindeverband das Schiessplatzareal im Baurecht zur Verfügung.
- Benützungsrecht zugunsten des Bundes

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5033 Buchs
Telefon 062 834 74 14, Fax 062 837 74 18
E-Mail: kanzlei@buchs-aargau.ch

Kontaktadresse: Schiessanlage im Lostorf
Carlo Mettauer, Präsident
Geissfluhweg 5, 5000 Aarau
Telefon 062 824 68 50

P R A X I S B E I S P I E L

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Egliswil und der Einwohnergemeinde Seon

(Dezember 1998)

Ausgangslage:

In der Gemeinde Egliswil wird der Schiessbetrieb per 31. Dezember 1998 eingestellt.

Die Schützengesellschaft Egliswil führt ihre Schiessveranstaltungen, d.h. ihre Trainings, das Feldschiessen sowie weitere Anlässe ab 1.1.1999 in der Schiessanlage Seon durch.

Die Einwohner von Egliswil haben ab 1. Januar 1999 ihre obligatorische Schiesspflicht in Seon zu erfüllen.

Entschädigung:

Die Einwohnergemeinde Egliswil bezahlt der Einwohnergemeinde Seon ab 1. Januar 1999 pro Jahr ein Betreffnis von Fr. ... (...Franken). Die Zahlungen haben jeweilen per 1. Februar, erstmals 1. Februar 1999, zu erfolgen.

Mit den jährlichen Zahlungen sind auch sämtliche Ansprüche der Schützengesellschaft Seon abgegolten.

Das vorerwähnte Betreffnis wird dem Landesindex der Konsumentenpreise unterstellt. Er basiert auf einem Indexstand von 103,9. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Punkte, so wird automatisch eine Anpassung vorgenommen.

Geltungsdauer:

Diese Vereinbarung gilt fest für eine Dauer von zehn Jahren. Sie verlängert sich jeweilen um eine weitere Periode von 10 Jahren, sofern dieselbe nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(Datum und Genehmigungsvermerk)

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindeverband Schiessanlage Obertel Suhr Satzungen 1999

Allgemeiner Hinweis:

Alle gewählten Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

§ 1 Unter dem Namen «Schiessanlage Obertel» besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74–82 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Suhr.

§ 2 Der Verband besitzt und betreibt die regionale Schiessanlage im Gebiet Obertel Suhr.

Zweck

Den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach einem separat zu erstellenden Betriebsreglement zu benützen.

§ 3 Dem Verband gehören vorläufig die Einwohnergemeinden Suhr, Gränichen und Teufenthal an.

Mitgliedschaft

Der Beitritt einer neuen Gemeinde bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und ist nur möglich, wenn dadurch die Immissionen nicht wesentlich erhöht werden.

Die eintretende Gemeinde muss sich in den Verband einkaufen und sich an der Inkonvenienzentschädigung für Suhr beteiligen. Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang am Beispiel der Gemeinde Teufenthal detailliert dargestellt.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur bei zwingenden Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitions- oder Inkonvenienzbeiträgen bzw. des Vermögens des Verbandes. Zuständig für die entsprechende Erklärung ist der jeweilige Gemeinderat.

§ 4 Die Organe des Verbandes sind:

Organe

- der Vorstand
- die Betriebskommission
- die Kontrollstelle

Es gilt die Amtsdauer der Gemeinderäte.

§ 5 Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, wovon je 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören muss. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand bestimmt im weiteren einen Aktuar und einen Rechnungsführer, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Vorstand

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt Kollektivunterschrift.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Begehren von 2/5 der Vorstandsmitglieder oder der Kontrollstelle.

Das Einberufungsrecht steht auch den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich 14 Tage im voraus erfolgen. Die Traktanden sind zu nennen.

Die Vorstandsmitglieder jeder Gemeinde werden vom jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann beratende Kommissionen einsetzen (z.B. Baukommission).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident resp. Vizepräsident den Stichentscheid.

- § 6** Als Kontrollstelle wirken je 1 Mitglied der Finanzkommission der Einwohnergemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes (inkl. Betriebskasse) und erstattet an den Vorstand Bericht.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem andern Organ des Verbandes angehören.

- § 7** Die Betriebskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand und die Schützenvereine sind mit je einem Mitglied vertreten.

Betriebskommission

Der Vorstand wählt die Betriebskommission und deren Präsident. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag für ein Schiessplatz- und Kostenreglement zu Händen des Vorstandes
- Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die gesamte Schiessanlage
- Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe
- Wahl des Standwartes
- Vorschlag des Standwirtes, die Wahl erfolgt durch den Vorstand

Im übrigen ordnet der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission.

- § 8** Zur Schiessanlage Obertel gehören:

Umfang der Anlage

- Schützenhaus mit Schützenstube und Einrichtungen
- Scheibenstand 300 m mit Kugelfang
- Scheibenstand 50 m und 25 m mit Scheibenlaufanlage und Kugelfang
- Parkplatz

Grundlage bildet der Baurechtsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Suhr bzw. der Einwohnergemeinde Suhr und dem Gemeindeverband Schiessanlage Obertel, mit Sitz in Suhr, vom 13. Mai 1981 mit Anpassung vom 23. März 1990.

- § 9** Die Baurechtsdienstbarkeit für die Jagdschiessanlage gemäss Vertrag vom 19. Juni 1981 geht nicht an den Gemeindeverband über. Es besteht lediglich ein Benützungrecht für das Schützenhaus mit Parkplatz zu Gunsten der Baurechtsnehmerin bzw. der Jagdschützen.

Baurechtsdienstbarkeit Jagdschiessanlage

- § 10** Die Berechnung des Anlagewertes, der Einkaufssummen und der Inkonvenienzbeteiligung und deren Verteilung unter den bisherigen Gemeinden ist im Anhang detailliert beschrieben.

Übernahmewert, Einkaufssummen und Inkonvenienz

- § 11** Künftige Umbauten oder Erweiterungsbauten sind zuerst aus dem Erneuerungsfonds und danach im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) zu finanzieren, massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor der Beschlussfassung der ersten Gemeinde.

Kostenverteilung

Die Verbandsgemeinden beschliessen nötige Verpflichtungs- bzw. Budgetkredite und leisten erforderliche Anzahlungen.

Die Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden sind durch den Vorstand rechtzeitig zu beantragen (Budget, Gemeindeversammlungsgeschäft).

§ 12 Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube und soweit erforderlich durch Gemeindebeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) per 31.12. des Vorjahres gedeckt.

Unterhalt und Erneuerung

Für die Erneuerung der Anlage und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Dem Erneuerungsfonds sind allfällige Rechnungsüberschüsse zuzuweisen. Die Einkaufssummen der beitretenden Gemeinden bilden die Grundlage des Erneuerungsfonds.

Der Erneuerungsfonds darf die Hälfte des Anlagewertes gemäss Schätzung AVA (Neuwert) nicht übersteigen. Bezüge aus dem Erneuerungsfonds sind normalerweise zu budgetieren.

Der Vorstand ist zuständig, dringende Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Erneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite bzw. Budgetkredite.

§ 13 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss letzter Einkaufsberechnung.

Haftung

§ 14 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Rechte der Stimmberechtigten

50 Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.

§ 15 Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Rechtskontrolle durch das Departement des Innern. Davon ausgenommen ist die Aufnahme neuer Gemeinden (siehe § 3), worüber die Legislativen mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinden und das Departement des Innern zu orientieren sind.

Satzungsänderungen

§ 16 Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.

Austritt und Auflösung

Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Haftung für Verbindlichkeiten bleibt noch während 3 Jahren nach dem Austritt bestehen.

Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 1.1. des Auflösungsjahres verteilt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde 3 Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Der Gemeinde Suhr ist dabei in jedem Fall das Baurecht zuzuteilen. Dessen Wert ist durch ein Schiedsgericht (3 Baufachleute, die weder Geschäftssitz noch Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben) festzulegen, sofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist. Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand bestellt.

§ 17 Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

Ergänzendes Recht

§ 18 Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzungen sind von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen worden:

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Anhang: Berechnungsschema zu § 10